



Allgemeine Verkaufsbedingungen für Zuckerrübensaatgut und Pflanzenschutzmittel

1. Anwendbarkeit

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen für Saatgut regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Schweizer Zucker AG und ihren Geschäftskunden. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden Anwendung auf sämtliche Vereinbarungen zwischen der Schweizer Zucker AG und dem Kunden betreffend dem von der Schweizer Zucker AG angebotenen Zuckerrübensaatgut und Pflanzenschutzmittel (Conviso One).

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten die gültigen Angebotspreise der Sortenliste sowie die Lieferkosten in Abhängigkeit der Liefermenge, zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Die Zahlungsfrist für Lohnunternehmer und Wiederverkäufer wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Den Pflanzern mit Hoflieferung wird Saatgut und Pflanzenschutzmittel gemäss den Bestimmungen der Branchenvereinbarung vor der zweiten Teilzahlung der Rübenlieferungen aus dem Vorjahr dem Pflanzerkonto belastet.

3. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Schweizer Zucker AG und ihren Geschäftskunden unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Standort der Lieferwerke Aarberg oder Frauenfeld. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

4. Lieferung / Wareneingang

Der Kunde hat die Ware nach Empfang zu prüfen. Allfällige Mängel müssen der Schweizer Zucker AG spätestens innert 7 Tagen ab Lieferdatum unter Angabe von Lieferdatum, Artikelnummer, Menge, Art der Beanstandung mit Hinweis auf Lieferschein- oder Rechnungsnummer schriftlich gemeldet werden.

5. Produktspezifische Bedingungen

Die Schweizer Zucker AG haftet dafür, dass das Zuckerrübensaatgut den Mindestanforderungen gemäss EU Richtlinie 2002/54/EG sowie der Vermehrungsmaterial-Verordnung SR 916.151 entspricht. Weitergehende Zusicherungen über die Eigenschaften des Saatgutes und der Rüben werden weder abgegeben, noch zugesichert, noch von den Vertragsparteien vorausgesetzt. Die Haftung wird auf die fünffache Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt. Jede weitergehende Haftung wird wegbedungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bezüglich der Prüfungs- und Rügefrist.



Die Vertragsparteien anerkennen die Beurteilung von Mängelrügen durch die offiziellen Samenprüfstellen der ISTA (Internationale Vereinigung für Samenkontrollen).

Nach den erwähnten Normen müssen für Monogerm-Saatgut bei den Labortests folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Keimfähigkeit nach 14 Tagen 80 %
- Reinheit mindestens 97 Gew.-%
- Einkeimigkeit 90 %
- Unter- und Übergrößen max. 6 Gew.-%
- Mengentoleranz pro Einheit +/- 5 %
- Feuchtigkeit höchstens 15 Gew.-%

Für ev. Reklamationen ist ein Saatgutmuster sowie die Packungsetikette mit Partienummer aufzubewahren.

6. Gewährleistung / Haftung

Für nach erfolgter Lieferung entstandene Schäden an der Ware oder durch die Ware entfällt jegliche Haftung der Schweizer Zucker AG.

Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache verjähren mit Ablauf von einem Jahr. Wandelung sowie jegliche Haftung der Schweizer Zucker AG für indirekte Schäden, Mangelfolgeschäden und dergleichen wie beispielsweise Produktionsausfall, entgangener Gewinn etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen aller Art, wie Feuersbrunst, Explosion, Blitzschlag, Maschinenbruch, Brennstoffmangel, Streik, Kriegsgefahr oder andere unvorhergesehene Ereignisse sowie nachgewiesene Nichtlieferung oder verspätete Lieferung seitens der Lieferanten der Schweizer Zucker AG wegen höherer Gewalt oder aus irgend einem anderen Grund, die die Erfüllung der Lieferverpflichtungen verunmöglichen, entbinden die Schweizer Zucker AG ganz oder teilweise von allen vertraglichen Verpflichtungen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen von schriftlichen Vereinbarungen ausserhalb der Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter Zustimmung beider Parteien. Dies gilt auch für einen allfälligen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollte eine Bestimmung einer Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein, so fällt diese nur im Ausmass ihrer Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit dahin und ist im Übrigen durch eine der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende Ersatzbestimmung zu ersetzen. Allfällige Lücken der entsprechenden Vereinbarung sind durch Regelungen auszufüllen, welche dem am nächsten kommen, was die Parteien nach dessen Sinn und Zweck vereinbart hätten, wenn sie an den betreffenden Punkt beim Abschluss der entsprechenden Vereinbarung gedacht hätten.

Aarberg / Frauenfeld 18.11.2019

Schweizer Zucker AG
Sucre Suisse SA

Radelfingenstrasse 30
Postfach
CH-3270 Aarberg
T +41 (0)32 391 62 00
F +41 (0)32 391 62 40

Oberwiesenstrasse 101
Postfach
CH-8502 Frauenfeld
T +41 (0)52 724 74 00
F +41 (0)52 724 74 90

info@zucker.ch
www.zucker.ch
www.sucre.ch